

## Checkliste zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO (Versicherungsvermittler) und § 34d Abs. 2 GewO (Versicherungsberater)

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 und Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) kann nur erfolgen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. persönliche Zuverlässigkeit
2. geordnete Vermögensverhältnisse
3. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
4. Sachkunde

Bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) müssen alle Gesellschafter die Erlaubnis beantragen und die erforderlichen Nachweise erbringen. Im Fall einer KG betrifft dies nur die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) und die geschäftsführenden Kommanditisten. Bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, UG) ist Antragstellerin die Gesellschaft selbst.

Verfügt der Antragsteller über eine gültige **Erlaubnis nach § 34c GewO, § 34f GewO oder als Finanzdienstleister nach dem Kreditwesengesetz**, reicht die Vorlage dieser Erlaubnis zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnisse aus, wenn diese im Zeitpunkt der Antragstellung **nicht älter als ein Jahr** ist. Die unter „2.“ bis „6.“ genannten Unterlagen brauchen dann nicht vorgelegt zu werden.

Bei der Beantragung der Erlaubnis sind zur Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen folgende Nachweise vollständig und ausschließlich im **Original oder als beglaubigte Kopie** vom Antragsteller zu erbringen. Diese Nachweise dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung **nicht älter als drei Monate** sein:

### 1. Antragsformular

<http://www.ihk.de/niederrhein>, Nr. 3900830

### 2. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O, wird direkt an die IHK gesandt)

- Antrag bei der zuständigen Meldebehörde (Bürgerbüro) der Wohnortgemeinde durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis/Reisepass
- Bei juristischen Personen: Führungszeugnis für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand)

- Hinweis: Für Leiter eines/r Betriebs/Zweigniederlassung ist dieser Nachweis ebenfalls zu erbringen.
- Kosten: 13 Euro
- Dauer: ca. 1 Woche

### **3. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

- Antrag bei der zuständigen Meldebehörde (Bürgerbüro) der Wohnortgemeinde durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis/Reisepass
- Bei juristischen Personen: Auskunft für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) sowie für die juristische Person selbst (Antrag beim Gewerbeamt des Betriebssitzes)
- Hinweis: Für Leiter eines/r Betriebs/Zweigniederlassung ist dieser Nachweis ebenfalls zu erbringen.
- Kosten: 13 Euro
- Dauer: ca. 1 Woche

### **4. Bescheinigung des Finanzamts in Steuersachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung)**

- Antrag beim zuständigen Finanzamt
- Bei juristischen Personen: Bescheinigung für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) sowie für die juristische Person selbst
- Kosten: keine
- Dauer: ca. 1 Woche

### **5. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (Selbstauskunft)**

- Antrag auf der Homepage <https://www.vollstreckungsportal.de>
- Bei juristischen Personen: Auskunft für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) sowie für die juristische Person selbst
- Kosten: keine
- Dauer: unterschiedlich

### **6. Auszug aus dem Insolvenzregister**

- Antrag beim zuständigen Amtsgericht der Wohnsitze der letzten 3 Jahre durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis/Reisepass, ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Amtsgericht auch schriftlich unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises/Reisepasses
- Bei juristischen Personen: Auskunft für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) sowie für die juristische Person selbst
- Kosten: 15 Euro
- Dauer: ca. 1 Woche, bei persönlichem Erscheinen ggf. sofort

## 7. Nachweis einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

- Mindestdeckungssummen: 1,276 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall und 1,919 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres
- Nachweis durch **Versicherungsbestätigung** des Versicherungsunternehmens
- Ist der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaft/en (PHG) tätig, ist auch für die PHG eine Versicherungsbestätigung vorzuweisen.
- Kosten: keine (für die Versicherungsbestätigung)
- Dauer: unterschiedlich (wird i. d. R. zusammen mit der Police an den/die Antragsteller/in übersandt)

## 8. Nachweis der Sachkunde

- Sachkundeprüfung bei der IHK (Geprüfter Versicherungsfachmann/-frau (IHK))

**oder**

- Nachweis(e), mit welchem bzw. welchen die ununterbrochene Tätigkeit als Versicherungsvermittler/-berater seit dem 31.08.2000 nachgewiesen wird

**oder**

- Nachweis der Sachkunde leitender Angestellter

**oder**

- Vorlage eines Zeugnisses über eine gleichgestellte Berufsqualifikation:

1. Abschlusszeugnis

- a) eines Studiums der Rechtswissenschaft,
- b) eines betriebswirtschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss),
- c) als Versicherungskaufmann oder -frau oder Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen,
- d) als Versicherungsfachwirt oder -wirtin oder
- e) als Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK).

## 2. Abschlusszeugnis

a) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,

b) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung oder

c) als Finanzfachwirt (FH), wenn ein abgeschlossenes weiterbildendes Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

**wenn** jeweils eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt.

## 3. Abschlusszeugnis

a) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,

b) als Investmentfondskaufmann oder -frau oder

c) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK),

**wenn** jeweils eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt.

Als Nachweis wird ferner eine Prüfung anerkannt, welche erfolgreich ein Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie abschließt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass **zusätzlich** eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

Im Übrigen ist der „Versicherungsfachmann (BWV)“ eine gleichgestellte Berufsqualifikation, wenn er vor dem 01.01.2009 erworben worden ist.

### Gebühren:

Erlaubnisverfahren nach § 34d Abs. 1, 2 GewO	282,00 Euro
Registrierungsverfahren:	45,00 Euro

#### Hinweis:

*Diese Veröffentlichung enthält keine abschließende Darstellung, sondern dient Ihrer Information. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden*

Niederrheinische IHK Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Dilruba Sikli ☎ 0203 2821-443 @ sikli@niederrhein.ihk.de 🌐 www.ihk-niederrhein.de

Kristina Volkwein ☎ 0203 2821-346 @ volkwein@niederrhein.ihk.de 🌐 www.ihk-niederrhein.de